

**Vereinbarung nach § 92c SGB XI
zum Rahmenvertrag
über die vollstationäre pflegerische Versorgung
gem. § 75 SGB XI
für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 17.11.2009
für die Umstellung der Pflegesätze zum 01.01.2017**

zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

der IKK classic,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

dem BKK-Landesverband NORDWEST,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der
Krankenkassen gemäß § 36 KVLG 1989,

der Knappschaft,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

sowie

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

unter Beteiligung
des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

sowie

der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständiger Träger der Sozialhilfe

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesvertretung Hamburg,

dem Caritasverband für Hamburg e.V.,

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.,

dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Vorbemerkung

Zur Sicherung des Übergangs der bisher gültigen Regelungen und Vereinbarungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Hamburg in das vom Pflegestärkungsgesetz II geprägte neue Vereinbarungssystem schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung

§ 1 Personalmenge / Bestandsschutz

- (1) Die Einrichtungen liefern der federführenden Pflegekasse die Umstellungsdaten entsprechend Absatz 2 mit Stichtag 30.04.2016
 - a) verhandelte Einrichtungen bis 31.05.2016 (Posteingang bei der federführenden Pflegekasse)
 - b) alle anderen Einrichtungen, die noch 2016 verhandeln wollen, mit Aufruf zur Verhandlung. Der Verhandlungsaufruf von Seiten der Pflegeeinrichtung soll bis spätestens 31.07.2016 erfolgen.

- (2) Die Umstellungstabelle (s. Anlage) von der Pflegestufe zum Pflegegrad wird für den Umstellungsprozess genutzt.

- (3) Stellt sich unter Anwendung der in § 18 des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI genannten Personalrichtwerte heraus, dass eine Pflegeeinrichtung für die Zeit ab 01.01.2017 weniger Personal vorzuhalten hat als in der am 31.12.2016 geltenden Vergütungsvereinbarung festgelegt, so gelten die in dieser Vergütungsvereinbarung beschriebenen Personalmengen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens bis zum 31.12.2017 weiter.

- (4) Bei Einrichtungen, die in ihrer Bewohnerstruktur mindestens 1,5% Härtefälle nachweisen, und aus diesem Grund mehr Personal vorhalten als in ihrer Vergütungsvereinbarung ausgewiesen, tritt an die Stelle der Personalmindestmenge nach Absatz 1 die tatsächlich vorgehaltene und nachgewiesene Personalmenge.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für stationäre Pflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsauftrag entsprechend der „Vereinbarung über die besondere stationäre Dementenbetreuung in Hamburg“ haben.

§ 2 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei allen Vergütungsvereinbarungen, die den Jahreswechsel 2016/2017 überschreiten, werden für die Berechnung der Pflegesätze für die Zeit ab dem 01.01.2017 die unter § 1 genannten Personalrichtwerte sowie die der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung zugrunde liegenden Kalkulationseckwerte (zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kostenbestandteile) angewendet.

(2) Dies gilt auch für Vergütungsvereinbarungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geschlossen wurden.

§ 3 Personalaufbau

(1) Der sich aus der Personalmengenberechnung nach § 1 für die Zeit ab 01.01.2017 ggf. ergebende notwendige Personalaufbau hat bis spätestens zum 30.06.2017 zu erfolgen.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung fragt die Wünsche der Beschäftigten zur Gestaltung der Arbeitszeit, insbesondere zum Wunsch nach Aufstockung oder Vollzeittätigkeit, ab, dokumentiert dies und setzt die Wünsche im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten um.

(3) Alle stationären Pflegeeinrichtungen haben bis zum 15.07.2017 mit Stichtag 30.06.2017 der für die Vergütungsverhandlung federführenden Pflegekasse den Stand des Personal-Ist (Beschäftigte der Einrichtung), unterteilt nach Fach- und Nichtfachkräften, sowie die Belegung nach Pflegegraden am 30.06.2017 zu melden.

(4) Die Vertragsparteien erklären, dass die stationären Pflegeeinrichtungen für den Fall einer Personalmengenunterschreitung zum 30.06.2017, sich solange einen Belegungsstopp auferlegen sollen, bis die Anzahl der Bewohner oder die Belegungsstruktur der vertraglich vereinbarten Personalvorhaltung entspricht. Dies ist auch in den jeweiligen einzelnen Vergütungsvereinbarungen festzuhalten.

§ 4 Anwendung des § 85 Abs. 7 SGB XI

Die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Träger der Sozialhilfe erklären, dass bei nicht unerheblichen Abweichungen von der für den prospektiven Zeitraum kalkulierten

Belegungsstruktur in Folge der Auswirkungen durch die neuen Pflegegradeinstufungen nach dem zweiten Pflegestärkungsgesetz auch während der Laufzeit einer Vergütungsvereinbarung unverzüglich in Neuverhandlungen eingetreten wird.

§ 5 Übergangsregelung zum 01.01.2017 für Bewohner ohne Pflegestufe und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Bei Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegestufe und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz richtet sich ab 01.01.2017 die Vergütung nach der des Pflegegrads 1.

§ 6 Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach der „Vereinbarung über die besondere stationäre Dementenbetreuung in Hamburg“

(1) Das Leistungsangebot nach der „Vereinbarung über die besondere stationäre Dementenbetreuung in Hamburg“ wird fortgeführt und weiterentwickelt.

(2) Der gesonderte Versorgungsauftrag für bestehende Einrichtungen mit dem unter Absatz 1 genannten Versorgungsauftrag nach dem Integrationsprinzip entfällt ab 01.01.2017. Für die Personalmenge dieser Einrichtungen gilt § 1 Abs. 3. Entsteht im Rahmen der Umstellung nach § 1 ein Anspruch auf Ausweitung der Personalmenge, ist dieser Anspruch mit dem bisher vereinbarten Personal zu verrechnen.

(3) Einrichtungen mit Versorgungsauftrag nach dem Integrationsprinzip teilen der federführenden Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger bis zum 31.07.2016 schriftlich mit, ob sie ihr Angebot der besonderen stationären Dementenbetreuung auf das Domusprinzip umstellen. Sie nehmen die hierzu erforderlichen Umstellungsplanungen unmittelbar auf. Die Einrichtungen werden bei der Personalbemessung entsprechend Absatz 6 dann ab 01.01.2017 den Einrichtungen bis zur nächsten Vergütungsverhandlung gleichgestellt, die das Domusprinzip umsetzen. Im Einzelfall kann im Rahmen der Vergütungsverhandlung eine Verlängerung der Umstellungsfrist festgelegt werden.

(4) Der gesonderte Versorgungsauftrag für bestehende Einrichtungen mit dem unter Absatz 1 genannten Versorgungsauftrag nach dem Domusprinzip besteht ab 01.01.2017 weiter. Bei der Überleitung zum 01.01.2017 sind die nach dem Domusprinzip organisierten Wohnbereiche hinsichtlich der Personalbemessung gesondert zu betrachten. Zunächst wird

die Personalmenge der Gesamteinrichtung ohne diesen Einrichtungsbereich mit gesonderten Versorgungsauftrag entsprechend § 1 Abs. 2 übergeleitet und mit dem in § 1 Abs. 3 aufgeführten Bestandsschutz abgeglichen. Danach wird der nach dem Domusprinzip organisierte Einrichtungsbereich entsprechend übergeleitet und erhält zusätzliches Personal mit einem Personalrichtwert von 1:13 (pflegegradunabhängig). Die Personalausstattung dieser Abteilungen wird nicht schlechter gestellt als vor der Überleitung. Im Bedarfsfall wird auf diesen Einrichtungsbereich mit gesondertem Versorgungsauftrag die Bestandsschutzregelung nach § 1 Abs. 3 angewendet.

(5) Die Einrichtungen nach Absätzen 3 und 4 teilen der zuständigen Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger mit Stichtag 30.04.2016 ihre Belegung nach Pflegestufen mit und weisen die Belegung mit Pflegestufen der entsprechend nach Absatz 3 geplanten und nach Absatz 4 bestehenden Wohnbereiche mit Domusprinzip aus.

(6) Einrichtungen, die einen gesonderten Versorgungsauftrag nach § 72 SGB XI für die besondere stationäre Dementenbetreuung nach Domusprinzip abschließen wollen, richten ihre Aufforderung an die federführende Pflegekasse. Das Nähere regelt die „Vereinbarung über die besondere stationäre Betreuung von Menschen mit Demenz und herausfordernden Verhaltensweisen“ (Arbeitstitel).

(7) Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 haben zwei unterschiedliche Preise, einmal für den Einrichtungsbereich mit gesondertem Versorgungsauftrag und einmal für den Einrichtungsbereich mit allgemeinem Versorgungsauftrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2016 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.03.2018.

Hamburg, den 30.04.2016

AOK Rheinland/Hamburg
– Die Gesundheitskasse

IKK classic

BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hamburg

Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Hamburg e.V.,

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesvertretung Hamburg

Caritasverband für Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg,
Landesverband der Inneren Mission e.V.

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Hamburg e.V.

Anlage zur
Vereinb. nach § 92c SGB XI zum RV über
die vollstationäre Versorgung gem. § 75 SGB XI

Umstellungstabelle

entsprechend § 1 Abs. 2

Von der Einrichtung auszufüllen!

Name der Einrichtung	
Strasse	
Postleitzahl	
Ansprechpartner	
Telefon	
Mail	

Pflegestufen	0	1	2	3	3+	0	Platzzahl
Bewohner zum Stichtag nach PS		0	0	0	0	0	Bewohner zum Stichtag
davon Bewohner mit EAK pro PS	0	0	0	0	0	0	
davon Bewohner ohne EAK pro PS	0	0	0	0	0	0	

#DIV/0!

nach Einführung PSG II

Bewohner mit EAK #DIV/0!
Bewohner ohne EAK #DIV/0!

Pflegegrad	0 (nachrichtl.)	1	2	3	4	5
Bewohner nach Pflegegraden	0		0	0	0	0

0

Pflegegrad	Bewohner	Äquivalenzziffer	Personal-anhaltswert	Stellenschlüssel der Einrichtung
1	0,00	0,34	13,40	0,00
2	0,00	1	4,60	0,00
3	0,00	1,64	2,80	0,00
4	0,00	2,31	1,99	0,00
5	0,00	2,60	1,77	0,00
Summe	0			0,00